

gegeben und auf anderer Seite geleugnet. Dent & Sons hatten es damals übernommen, diese Frage praktisch zu lösen. Sie haben Bücher hergestellt, die zunächst standhalten sollten gegen tropische Hitze und Feuchtigkeit, und dann infektensicher sein sollten. Vor einem Jahre haben sie je eine Anzahl solcher geschützter Bücher an neun besonders gefährdete tropische Plätze gesandt. Die Untersuchungszeit sollte ein Jahr dauern. Die meisten der Empfänger solcher Bücher aber antworteten, daß ein Jahr zu kurz sei, um die Frage der Haltbarkeit zu entscheiden. Die Prüfungszeit ist nun verlängert worden und Dents teilen mit, daß man sich daher auch gedulden müsse, sie würden in einer späteren Zeit die Ergebnisse dieser Prüfung mitteilen. Sch.

**Bibliophilen-Fahrt nach Nordamerika.** — Vom 3.—31. Oktober d. J. veranstaltet der Norddeutsche Lloyd in Bremen eine Amerika-fahrt für Bücherliebhaber, Bibliothekare, Buchhändler und Buchdrucker, kurz für jeden am Buche Interessierten. Die großen Bibliotheken New Yorks, Bostons, Washingtons, Philadelphias u. a. Städte werden besucht, aber auch Privatbibliotheken, die Staatsdruckerei, große Zeitungsbetriebe, Buchhandlungen, Antiquariate und natürlich auch die landschaftlichen Sehenswürdigkeiten werden unter fachmännischer Leitung besichtigt. Ein ausführlicher Prospekt mit einem Vorwort von Herbert Reichner, dem Herausgeber des Philobiblon, und mehreren Abbildungen wird auf Verlangen kostenlos zugesandt. Frwp.

**Zunahme der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe.** — Im Monat Juni d. J. hatte der Verband der Deutschen Buchdrucker bei 90 400 Mitgliedern (ohne Saargebiet und Freistaat Danzig) 12 527 Arbeitslose (gegen 11 634 im Mai). Die Zahl der Kurzarbeiter stieg von 864 im Monat Mai auf 1113 im Monat Juni. Bis zu acht Stunden wöchentlich arbeiteten 505, 9—16 Stunden 342, 17—24 Stunden 256, 25 und mehr Stunden 10 Mitglieder. Im Mai 1930 zahlte der Verband der Deutschen Buchdrucker für 151 925 Arbeitslosentage 241 924,94 RM Unterstützung. Im Mai 1929 ergab die Statistik 89 756 Arbeitslosentage. Im Mai 1930 wurden außerdem an ausgesetzte Arbeitslose noch 81 707,50 RM für Notstandsunterstützungen verausgabt. E.

**Die Erkundigungspflicht bei Porträtaufnahmen für illustrierte Werke und Zeitschriften.** — Immer und immer wieder kommt es vor, daß Porträtaufnahmen veröffentlicht werden, ohne den Urheber der Bilder danach zu fragen, ja, ohne daß man bezüglich des Urheberrechts überhaupt Erkundigungen einzieht. Und doch hat das Kammergericht in seiner für die Photographen so außerordentlich wichtigen Entscheidung vom 17. Oktober 1925 ausdrücklich gesagt: »Wer ein Bildnis zum Zwecke der Veröffentlichung erwirbt, muß sich sorgfältig darüber vergewissern, ob der Inhaber des Urheberrechts seine Einwilligung gegeben hat.« Das geschieht aber sehr selten. Meistens glaubt man, daß die Einwilligung des Abgebildeten genüge. Das ist jedoch ein großer Irrtum, der entstanden ist durch eine völlig falsche Auffassung des sogenannten Rechts am eigenen Bilde. In engster Beziehung zu diesem Recht am eigenen Bilde steht nämlich die Bestimmung des § 18 Abs. 2 des Gesetzes betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, nach welcher es bei Bildnissen dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet ist, falls nichts anderes vereinbart wurde, das Werk zu vervielfältigen oder vervielfältigen zu lassen. Dadurch aber wird die ausschließliche Befugnis des Urhebers zur gewerbsmäßigen Verbreitung nicht aufgehoben. Das ist für einen jeden klar, der die Verhandlungen der Reichstagskommission über das Gesetz kennt, und auch in der Begründung zu § 18 wird gesagt: »Da ihm (dem Photographen) im Gegensatz zum geltenden Recht auch bei bestellten Bildnissen das Urheberrecht verbleibt, so würde künftig die Vervielfältigung — abgesehen von dem Fall des § 18 Abs. 2 — und die gewerbsmäßige Verbreitung des Bildnisses von seiner Einwilligung abhängig sein.« Also nur das Recht zur Vervielfältigung und nicht zur gewerbsmäßigen Verbreitung würde bei bestellten Bildnissen dem Besteller zustehen. Prof. Dr. Osterrieth weist in »Kunst und Recht« sehr treffend darauf hin, daß der Besteller die Photographie wohl verbreiten, aber nicht gewerbsmäßig verbreiten darf. Jede Verbreitung, die einen gewerblichen Charakter trägt, so allgemein jede entgeltliche Veräußerung, ist dem Besteller unterzogen, ebenso aber auch eine unentgeltliche Verbreitung, wenn sie gewerblichen Zwecken dient. Die Veröffentlichung in einer Zeitschrift ist aber eine gewerbsmäßige Verbreitung, allerdings nicht durch den Abgebildeten, sondern durch die betreffende Zeitschrift, denn die Herausgabe

illustrierter Zeitungen ist ja doch zweifellos ein gewerbsmäßiges Unternehmen. Dem Besteller aber bleibt im wesentlichen nur die Verbreitung, die privaten Zwecken dient. Es ist also durchaus berechtigt, einer Zeitschriftenredaktion sein Porträt zu schenken, diese aber macht sich eines Verstoßes gegen das Urheberrecht schuldig, wenn sie das Bild ohne Erlaubnis des Urhebers gewerbsmäßig verbreitet.

Zu bemerken ist außerdem noch, daß es sich bei den Bildern bekannter Persönlichkeiten zumeist nicht um bestellte Bildnisse handelt, weil die Abgebildeten gewöhnlich vom Photographen zu einer Sitzung gebeten werden. In einem solchen Falle, wo die Abgebildeten die Aufnahme nicht bestellten, dafür nichts zahlten, sondern im Gegenteil von dem Photographen sogar noch Bilder erhielten, sind sie natürlich nicht Besteller und daher auch nicht berechtigt, ihr Bild ohne Genehmigung des Urhebers auch nur vervielfältigen zu lassen. Darüber läßt die Begründung des § 18 nicht den mindesten Zweifel. Ebenso kommt auch in der Begründung ganz deutlich zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber, wie bereits oben ausgeführt, zwischen Vervielfältigung und Verbreitung unterscheidet.

Fritz Hansen, Berlin-Lankwitz.

## Verkehrsnachrichten.

**Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland.** — Von der in der vorliegenden Nummer abgedruckten Gebührentafel können Sonderdrucke zum Preise von 10 Pfg. von der Geschäftsstelle des Börsenvereins bezogen werden.

Ebenso sind Sonderdrucke von der im Bbl. Nr. 159 veröffentlichten Zusammenstellung über den Postanweisungs-, Nachnahme-, Postauftrags- und Wertbriefverkehr nach dem Ausland bei der Geschäftsstelle erhältlich.

**Drucksachen zu ermäßigter Gebühr im Verkehr mit Polen.** — Im Verkehr mit Polen sind fortan Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von den Verlegern oder deren Beauftragten (Drucker, Buchbinder, Kommissionär) versandt werden, zu den ermäßigten Gebühren (für je 100 g 5 Pf.) zugelassen.

## Personalnachrichten.

**Auszeichnung.** — Herrn Max Bed, Mitinhaber des Max Bed Verlages in Leipzig, ist am 14. Juli vom König von Bulgarien das Offizierskreuz des Zivil-Verdienstordens verliehen worden.

**Ehrendoktor.** — Herrn Reichsgerichtsrat A. Zeiler in Leipzig ist von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster i. W. der Titel eines Doktors der Rechte ehrenhalber verliehen worden, und zwar u. a. wegen seiner Bemühungen um eine gerechte Aufwertung.

## Inhaltsverzeichnis.

- Bekanntmachung:** Unterstützungs-Verein betr. Dr. Arthur Meiner-Stiftung. S. 673.
- Artikel:**
- Bericht über die 42. Hauptversammlung des Reichsverbandes Deutscher Buch- und Zeitschriftenhändler. S. 673.
  - Zur Wirksamkeit der Werbemittel im Buchhandel. Von Horst Aliemann. S. 673.
  - Zum 25jähr. Bestehen des Kommissionshauses deutscher Buch- u. Zeitschriftenhändler. Von Hayno Jochen. S. 674.
- Besprechung:** Albacharys Markt-Zahlen für Reklame-Verbraucher. S. 675.
- Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland.** S. 676.
- Wöchentliche Übersicht über geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.** S. 677.
- Kleine Mitteilungen** S. 679—680: Kölner Jungbuchhandel / Aus Frankreich / Aus Großbritannien / Bibliophilen-Fahrt nach Nordamerika / Zunahme der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe / Die Erkundigungspflicht bei Porträtaufnahmen für illustrierte Werke und Zeitschriften.
- Verkehrsnachrichten** S. 680: Gebührentafel für Postpakete nach dem Ausland / Drucksachen zu ermäßigter Gebühr im Verkehr mit Polen.
- Personalnachrichten** S. 680: Auszeichnung Max Bed, Leipzig / Ehrendoktor A. Zeiler, Leipzig.